

Die Gemeinde Straßlach-Dingharting erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

Benutzungssatzung für das Haus für Kinder der Gemeinde Straßlach-Dingharting

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

- (1) ¹Die Gemeinde betreibt die Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung.
²Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die gemeindliche Kindertageseinrichtung wird als Haus für Kinder im Sinne von Art. 2 Abs.1 Satz 2 Nr. 4 BayKiBiG betrieben und bietet folgende Betreuungsformen an:
 1. eine **Kindergartengruppe** für Kinder von **2 Jahren bis zur Einschulung** und
 2. eine **Hortgruppe** für **Kinder von der ersten bis zur vierten Klasse**

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Haus für Kinder wird durch geeignete, pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für das Haus für Kinder ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Anmeldung

- (1) ¹Die Anmeldung für die Aufnahme in den Kindergarten im Haus für Kinder erfolgt jedes Jahr für das kommende Betreuungsjahr in der Regel zwischen dem 01. März und dem 15. April. ²Die Anmeldung für den Hort im Haus für Kinder erfolgt gleichzeitig mit der Schuleinschreibung, in der Regel im April. ³Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist in Ausnahmefällen möglich.

- (2) ¹Die Aufnahme des Kindes in das Haus für Kinder setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. ²Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. ³Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht - sind unverzüglich mitzuteilen (Art. 26a BayKiBiG).
- (3) ¹Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen.
²Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 2, 3) und ggf. die weiteren Buchungszeiten. ³Um einen qualitativen Mindeststandard bei Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).
- (4) ¹Anmeldungen für die Ferienbetreuung müssen spätestens zwei Monate vor Ferienbeginn bei der Einrichtungsleitung eingehen. ²In begründeten Härtefällen können auch später eingehende Anmeldungen berücksichtigt werden.

§ 5 Aufnahme

- (1) ¹Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde. ²Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten spätestens nach Abschluss des Schuleinschreibungsverfahrens unverzüglich schriftlich mit.
- (2) Die Aufnahme in das Haus für Kinder erfolgt nach Maßgabe der Aufnahmevoraussetzungen und Platzvergabekriterien gemäß Anlage zu dieser Satzung.
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) ¹Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. ²Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 7 oder Art. 23 BayKiBiG - Gastkinderregelung). ³Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. ⁴Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.
- (5) ¹Erscheint ein Kind nicht zum vereinbarten Besuch der Einrichtung und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. ²Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) ¹Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. ²Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach Maßgabe der Aufnahmevoraussetzungen und Platzvergabekriterien gemäß Anlage zu dieser Satzung.

§ 6 Abmeldung

- (1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 7 oder wenn es nicht mehr zum jeweiligen Benutzerkreis nach § 1 Abs. 2 gehört.
- (2) ¹Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der Gemeinde. ²Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen jeweils zum Monatsende zulässig.
- (3) Für die Abmeldung von der Ferienbetreuung gem. § 9 Abs. 4 gilt § 6 Abs. 2.

§ 7 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch die Gemeinde

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 1. das Kind innerhalb von drei Monaten über zwei Wochen lang unentschuldig gefehlt hat,
 2. das Kind innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 3. die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
 4. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 5. die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 6. sonstige schwer wiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann die Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) ¹Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. ²§ 8 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Einrichtungsleitung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

- (3) ¹Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen), ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. ²Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.

§ 9 Öffnungszeiten

- (1) ¹Das Haus für Kinder ist abhängig vom Bedarf in der Regel wie folgt geöffnet:

Montag mit Donnerstag am Freitag	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr
---	--

²Eine Betreuung ab 15.00 Uhr oder länger wird nur insoweit angeboten, als eine durchschnittliche Belegung von mindestens vier Kindern pro Woche je Betreuungsform nicht unterschritten wird.

- (2) Die Betreuungszeiten in der Kindergartengruppe sind abhängig vom Bedarf nach Maßgabe von Abs.1 Satz 2:

Montag mit Donnerstag am Freitag Pädagogische Kernzeit	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
---	---

Bringzeit:	von 7.30 Uhr bis 8.30 Uhr
Abholzeiten:	12.00 Uhr, 15.00 Uhr, 16.00 Uhr

- (3) ¹Die Betreuungszeiten in der Hortgruppe (während der Schulzeit) sind abhängig vom Bedarf nach Maßgabe von Abs.1 Satz 2:

Montag mit Donnerstag am Freitag pädagogische Kernzeit	von Schulschluss bis 16.00 Uhr von Schulschluss bis 15.00 Uhr von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
---	--

Betreuungsbeginn:	11.10 Uhr, 12.15 Uhr, 13.00 Uhr
Abholzeiten:	15.00 Uhr und 16.00 Uhr

- (4) ¹In den Ferien findet im Haus für Kinder bei einer Mindestbelegung von durchschnittlich vier Kindern pro Tag je Betreuungsform nach Maßgabe der Ferienordnung eine Ferienbetreuung statt. ²In Ferienzeiten kann für die Kinder der Hortgruppe eine Betreuung ab 7.45 Uhr angeboten werden.

- (5) ¹Das Haus für Kinder bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an 30 weiteren Tagen geschlossen. ²Für diese Zeiten erlässt die Gemeinde eine Ferienordnung und macht diese rechtzeitig bekannt

§ 10 Mindestbuchungszeit, Betreuungsverhältnis

- (1) Um einen qualitativen Mindeststandard bei Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Haus für Kinder sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:
 1. In der Kindergartengruppe: 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag. Die Kinder müssen an fünf Tagen pro Woche anwesend sein.
 2. In der Hortgruppe: 8 Stunden pro Woche und dabei mindestens 2 Stunden pro Tag. Die Kinder müssen mindestens jeweils von Montag bis Donnerstag anwesend sein.

- (2) ¹Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Betreuungszeiten) zu buchen. ²In den jeweiligen Kernzeiten sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. ³Die jeweilige Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen.

- (3) ¹Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden mit den Personensorgeberechtigten nach Maßgabe der verfügbaren Plätze im Anschluss an die Schuleinschreibung für das jeweils folgende Schuljahr und bei der Aufnahme des Kindes vereinbart. ²Für die Kinder der Hortgruppe erlangt Satz 1 erst Gültigkeit, wenn die Unterrichtszeiten der jeweiligen Jahrgangsstufen laut Stundenplan feststehen.

- (4) Eine Erhöhung der Buchungsstunden ist auf schriftlichen Antrag mindestens eines Erziehungsberechtigten jeweils zum 1. des Folgemonats unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

- (5) ¹Eine Reduzierung der Buchungsstunden ist einmalig im Betreuungsjahr zulässig. ²Dies nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag mindestens eines Erziehungsberechtigten jeweils zum 1. des Folgemonats unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

§ 11 Verpflegung

- (1) Im Haus für Kinder wird nach Maßgabe der organisatorischen Ausgestaltung durch die Einrichtungsleitung oder den Elternbeirat für beide Betreuungsformen ein warmes Mittagessen angeboten.
- (2) Im Hort ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Rahmen der pädagogischen Kernzeit (§ 10 Abs. 1 Nr. 2) verpflichtend.

§ 12 Regelmäßiger Besuch

- (1) ¹Das Haus für Kinder kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ²Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen. ³Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst später als vereinbart in der Einrichtung erscheinen, ist die Einrichtungsleitung unverzüglich zu verständigen.
- (2) ¹Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. ²Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die Sprechstunden zu besuchen.

§ 13 Betreuung auf dem Wege

¹Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. ²Die Personensorgeberechtigten haben schriftlich zu erklären, falls ihr Kind alleine oder in Begleitung eines mindestens sieben Jahre alten Kindes nach Hause gehen darf. ³Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind vor Ende der gebuchten Betreuungszeit persönlich abgeholt werden.

§ 14 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für das Haus für Kinder beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 15 Unfallversicherungsschutz

¹Kinder in der Kindertageseinrichtung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. ²Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) mit ein. ³Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 16 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) ¹Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. März 2014 in Kraft.

Gemeinde Straßlach-Dingharting
Straßlach, 02. April 2014

Hans Sienerth
1. Bürgermeister

**Anlage zur
Benutzungssatzung für das Haus für Kinder
der Gemeinde Straßlach-Dingharting**

Aufnahmevoraussetzungen und Platzvergabekriterien

A. Aufnahmevoraussetzungen

Die Aufnahme in das Haus für Kinder ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

1. Der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes muss in der Gemeinde Straßlach-Dingharting liegen (§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I). Gastkinder können abweichend von Ziffer 1 aufgenommen werden,
 1. wenn dadurch nicht die zulässige Gruppenstärke überschritten wird und
 2. abzusehen ist, dass eine freie Platzreserve bis Ende April des jeweiligen Betreuungsjahres besteht, die größer als der Bedarf für ortsansässige Kinder ist. Bei der Bedarfsermittlung ist auf die der Gemeinde vorliegenden Anmeldungen und Voranmeldungen bis Ende April abzustellen.

B. Platzvergabekriterien für die Aufnahme im Haus für Kinder

Überschreiten die Aufnahmeanträge, welche innerhalb der amtlichen Anmeldezeiten schriftlich bei der Gemeinde eingegangen sind, die Gesamtkapazität der jeweiligen Betreuungsform erfolgt die Platzvergabe durch Entscheidung der Gemeinde unter ausschließlicher Anwendung folgender Kriterien und in folgender Reihenfolge:

1. Berufstätigkeit und alleinerziehend
Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden haben Vorrang. Der Nachweis des Arbeitgebers über die aktuelle oder absehbare Beschäftigungsdauer muss bei Anmeldung anhand des gemeindlichen Formblattes über die Berufstätigkeit erbracht werden.
2. Berufstätigkeit beider Sorgeberechtigter
Der Nachweis des Arbeitgebers über die aktuelle oder absehbare Beschäftigungsdauer muss bei Anmeldung anhand des gemeindlichen Formblattes über die Berufstätigkeit erbracht werden.
3. Geschwister
 3. Kinder, deren Geschwister bereits das Haus für Kinder besuchen, haben Vorrang.
 4. Kinder, deren Geschwister bereits eine andere gemeindliche Einrichtung besuchen haben Vorrang.
4. Alter der Kinder und Kontinuität
 1. im Kindergarten: Kinder zwischen 3 Jahren und Schuleintritt haben Vorrang.
 2. im Hort: Kinder, die bereits die Kindergartengruppe des Hauses für Kinder besucht haben, haben Vorrang.

5. Ausmaß der Bedürftigkeit

Kinder, mit einem höheren zeitlichen Betreuungsbedarf werden vorrangig gegenüber Kindern, mit niedrigerem Betreuungsbedarf aufgenommen.

6. Meldestand

Aufnahmeanträge, welche innerhalb der amtlichen Anmeldezeiten schriftlich eingegangen sind, haben Vorrang vor Nachmeldungen. Dabei haben alle während der amtlichen Anmeldezeiten eingehenden Anträge gleichen Rang.

C. Nachmeldungen

Aufnahmeanträge, welche erst nach Ablauf der amtlichen Anmeldezeiten schriftlich eingehen, werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt. Die Aufnahme- und Platzvergabekriterien unter Ziffer A und B gelten entsprechend.

D. Voranmeldungen

Kinder, welche das Eintrittsalter erst während des laufenden Betriebsjahres erreichen, können unter Beachtung der Kriterien unter Ziffer A und B aufgenommen werden, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen.

E. Härtefälle

In Fällen, welche aus anderen als den vorgenannten Gesichtspunkten eine ganz besondere Härte begründen, entscheidet der Gemeinderat auf Antrag.

F. Sonderfälle

¹Gewerbetreibende oder Dienstleister mit Betriebssitz in der Gemeinde können bei Bedarf nach Maßgabe der Aufnahmevoraussetzungen und Platzvergabekriterien Betreuungsplätze bei vorhandener Kapazität für Kinder von Mitarbeitern widerruflich angeboten werden, auch wenn die Voraussetzung gemäß A (1) nicht erfüllt ist.

²Voraussetzung ist, dass eine Finanzierungszusage der Aufenthaltsgemeinde vorliegt.